

Stellungnahme
der
Arbeitsgemeinschaft Neuer Deutscher Spielfilmproduzenten
(AG Spielfilm)
zum
Kabinettsentwurf eines 4. Gesetzes zur Änderung des
Filmförderungsgesetzes

Vorbemerkung

Der Kabinettsentwurf stellt sich aus Produzentensicht - wie bereits der Referentenentwurf - in einer Reihe von Punkten als zufriedenstellend dar. Dies gilt insbesondere für die Verkürzung der Rechterückfallfrist von 7 auf 5 Jahren (§ 28 Abs. 4 Nr. 5), die Übernahme von Bürgschaften durch die FFA (§ 31) und die Beibehaltung der Projektfilmförderung (§§ 32 ff). Darüberhinaus weist die Novelle in wesentlichen Punkten jedoch noch Mängel auf, die unbedingt zu beheben sind.

Es bestand und besteht innerhalb der gesamten Filmwirtschaft und gemeinsam mit der Kulturstaatsministerin/dem BKM Konsens, dass ein **deutlich erhöhter finanzieller Beitrag der Fernseh-Veranstalter** den Kernpunkt der Novelle bildet. Ohne die spürbare Aufstockung der Finanzierungsmittel der FFA sind die geplanten erweiterten Förder- und sonstigen Maßnahmen der FFA nicht durchführbar. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen jedoch bedauerlicherweise lediglich Absichtserklärungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und der privaten Sendeunternehmen vor, ihre Beiträge zu verdoppeln. - Die AG Spielfilm hatte in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf die Bereitschaft der Fernseh-Veranstalter, ihre Beiträge an die FFA zu erhöhen, grundsätzlich begrüßt. Dabei

blieb und bleibt festzuhalten, dass die angekündigten Leistungen unter den ursprünglichen Erwartungen weit zurückbleiben und angesichts des jährlichen Gebührenaufkommens von rund 7 Milliarden trotz Erhöhung nicht als angemessen gelten können. Es fehlt nach wie vor an der geforderten Parität mit den Abgaben der Filmtheater- und Videowirtschaft. Dies gilt insbesondere angesichts der im Kabinettsentwurf für die Filmwirtschaft vorgesehenen Abgabeerhöhungen. - Die Zeit drängt. Schriftliche Vereinbarungen, die die Verpflichtung zur Zahlung der angekündigten erhöhten Beiträge statuieren und der Filmwirtschaft die nötige Sicherheit verleihen würden, liegen nicht vor. Wir warnen davor, das Dilemma der letzten Novelle zu wiederholen. Damals war der Abschluss der freiwilligen Vereinbarungen solange aufgeschoben worden, bis das Gesetzgebungsverfahren so weit fortgeschritten war, dass eine Abgabeverpflichtung im FFG nicht mehr verankert werden konnte. Dies wirkte sich in für die Filmwirtschaft wenig zufriedenstellenden „freiwilligen„ Vereinbarungen aus. Die gegenwärtige Situation erfordert daher, eine gesetzliche Abgabeverpflichtung für die Fernseh-Veranstalter im FFG vorzusehen.

Insgesamt betrachtet bietet der Kabinettsentwurf aus Sicht der Produzenten leider keine wesentlichen Verbesserungen gegenüber dem Referentenentwurf. Dies gilt auch für den **Filmrat**, der trotz massiver Einwände der gesamten Filmwirtschaft nach wie vor etabliert werden soll, respektive für seine Zusammensetzung und das der Filmwirtschaft vorenthaltene Benennungsrecht.

Ebenso dringend sind folgende Punkte im Rahmen der **Referenzfilmförderung** verbesserungsbedürftig.

- Für die grundsätzliche Eingangsschwelle sollte unbedingt die bisher im FFG vorgesehene Schwelle von 100.000 Zuschauern bzw. Referenzpunkten beibehalten werden. Die Erhöhung auf 150.000 Zuschauer bzw. Referenzpunkte ist kontraproduktiv und weder von den Produzenten noch von der restlichen Filmwirtschaft gewollt.
- Auf die Vermengung des kulturellen Kriteriums von Festivals und Preisen mit dem wirtschaftlichen Element einer Mindestschwelle von 50.000

- Kinobesuchern sollte unbedingt verzichtet werden.
- Für den Deutschen Filmpreis sollten statt der 300.000 Punkte für den Preis 150.000 Punkte und statt der 150.000 Punkte für die Nominierung 50.000 Punkte gelten.
 - Die Anzahl der bei der Bewertung der Referenzpunkte zu berücksichtigenden Zuschauer bzw. Referenzpunkte sollte nach oben begrenzt werden und maximal 2 Mio. Besucher/Punkte betragen.
 - Die zu hohe Schwelle von 50.000 Besuchern/Referenzpunkten für Erstlingsfilme sollte - wie für Dokumentarfilme bereits geschehen - auf 25.000 Zuschauer herabgesetzt werden.
 - Die Beschränkung der Verwendung der Referenzmittel für Projektentwicklung und Kapitalaufstockung auf 75 % der Mittel sollte aufgehoben werden, so dass dafür bis zu 100 % der Mittel verwendet werden können.

Weitere Vesserungen sind außerdem von Nöten:

Bei der vorgesehenen Zusammensetzung der **Vergabekommission** (§§ 7,8) (Produzenten, Verleiher, Video- und Filmtheaterwirtschaft müssen deutlich stärker repräsentiert sein. Der Überhang der „Kreativen„ stellt ein Mißverhältnis dar, das angesichts der alleinigen Risikoübernahme der Filmwirtschaft bei der Filmherstellung und -verwertung in keinster Weise gerechtfertigt ist.),

bei der **Sperrfristenregelung** (§ 30)

(Die Bestimmung, unter welchen Voraussetzungen vor Drehbeginn entsperrt werden kann, ist zu unbestimmt und läßt es daher an der notwendigen Rechtssicherheit fehlen.),

bei der Bestimmung über den erforderlichen **Eigenanteil des Herstellers** (§ 34).

(Der FFA sollte eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der bisher starren Grenze der erforderlichen 15% Eigenanteil eingeräumt werden. Außerdem sollten Referenzfilmfördermittel bei der Berechnung des erforderlichen Eigenanteils außer Betracht bleiben.),

bei der **Projektabsatzförderung** (§ 53 a) (Sie sollte - wie bereits die Referenzabsatzförderung - als Zuschuss vergeben werden.),

und schließlich bei der **Aufteilung der Mittel von Filmtheatern und Videowirtschaft für die Projektfilmförderung** (§§ 67 a, 68) (Die bisher vorgesehenen Prozentsätze für die Projektfilmförderung dürfen nicht abgesenkt, sondern müssen beibehalten werden.).

Zu den einzelnen Vorschriften

§ 1 - Filmförderungsanstalt

§ 1 Abs. 1

„Die FFA fördert die Struktur der deutschen Filmwirtschaft und die,, - neu: „kreativ-künstlerische„ - „Qualität des deutschen Films,,.

Qualität ist nicht nur Resultat kreativ-künstlerischen Schaffens. In dem Begriff „Qualität,, ist dies andererseits jedoch zweifelsfrei enthalten. Es steht zu befürchten, dass hier das erste Signal gesetzt wird/werden soll, das FFG der Stärkung der „Kreativen,, zu öffnen. (So ist neuerdings die Forderung zu vernehmen, die „Kreativen,, an der Referenzfilmförderung zu beteiligen, was angesichts der einseitigen Risikolast für den Produzenten rundweg abzulehnen ist.) Der Zusatz sollte daher gestrichen werden.

§ 2 - Aufgaben der FFA

§ 2 Abs. 1 Nr. 3

Im Referentenentwurf (noch Nr. 4.) lautet Satz 1: „Die FFA hat insbesondere die Aufgabe, für die Verbreitung und marktgerechte Auswertung des deutschen Films im In- und Ausland zu wirken;„ Jetzt soll die FFA vor allem „die internationale Orientierung des deutschen Filmschaffens und damit die Grundlagen für die Verbreitung und marktgerechte Auswertung des deutschen Films im Inland,, - also nicht mehr im In- und Ausland - „verbessern;„. Im Ausland soll die „wirtschaftliche und kulturelle Ausstrahlung verbessert,, werden. Internationale Orientierung des deutschen Filmschaffens ist - abgesehen davon, was damit konkret gemeint ist - in dieser generellen Zielsetzung ein zumindest mißverständliches Signal. „Wirtschaftliche und kulturelle Ausstrahlung im Ausland,, stellt außerdem eine sehr unglücklich gewählte Formulierung dar. Statt der verkomplizierenden Formulierung sollte die in Ziff. 4 des Referentenentwurfs vorgesehene Formulierung (s.o.) beibehalten werden.

Abs. 1 lautete bisher „die FFA hat insbesondere die Aufgabe,„ Jetzt soll der Begriff „insbesondere,, wegfallen. „Insbesondere,, sollte jedoch beibehalten werden, da damit klargestellt ist, dass es sich in § 2 um keine abschließende Aufzählung handelt.

§ 2 a - Deutscher Filmrat

Trotz massiver Widerstände der Filmwirtschaft ist der deutsche Filmrat nach wie vor als ein weiteres Beratungsgremium im Kabinettsentwurf vorgesehen. Im Verwaltungsrat der FFA sind bereits die entscheidenden Kräfte der Filmwirtschaft gebündelt, so dass dieses Gremium völlig ausreicht, um die gewünschte Beraterfunktion zu übernehmen. Es ist daher nicht ersichtlich, welchen Nutzen der Filmrat erfüllen soll, da insbesondere die im Gesetzesentwurf vorgeschlagene Aufgabenstellung identisch mit der des Verwaltungsrates ist. Um Gespräche auch mit im Verwaltungsrat nicht vertretenen Gruppierungen zu führen, bedarf es keines weiteren Gremiums. Von der Etablierung eines solchen Filmrats - noch dazu

durch
eine Verankerung im FFG - ist daher abzusehen.

§§ 7, 8 - Vergabekommission

Völlig unakzeptabel ist die im Vergleich zum Referentenentwurf veränderte Gewichtung in der beabsichtigten Zusammensetzung der Vergabekommission. Waren die Produzenten bereits nach dem Referentenentwurf unterrepräsentiert (gemeinsames Benennungsrecht von AG Spielfilm, Verband deutscher Spielfilmproduzenten und ag Dokumentarfilm für nur 1 Sitz), sollen nach dem Kabinettsentwurf nicht nur die Produzenten sondern die gesamte Filmwirtschaft in der Minderheit und damit unterrepräsentiert sein. 4 Vertretern der Filmwirtschaft (je 1 Vertreter für die Bereiche Filmtheater, Produktion, Verleih und Video) würden 3 Vertreter der Fernseh-Veranstalter und bis zu 5 Vertreter aus den Bereichen Regie und Drehbuch gegenüberstehen.

Sah der Referentenentwurf für den Pool, aus dem weitere Mitglieder der Vergabekommission durch Losverfahren bestimmt werden sollen, noch ein Benennungsrecht für die Filmwirtschaft (Kino, Produktion, Verleih und Video) vor, sollen sich die 5 im Losverfahren zu bestimmenden Mitglieder der Vergabekommission jetzt nur noch aus den Reihen des Regie- und des Drehbuchautorenverbandes sowie Personen rekrutieren, die von der/dem BKM benannt werden.

Dieses eklatante Missverhältnis, in dem sich eine starke Negierung der Interessen der Filmwirtschaft, ihres Sachverstandes und ihrer Risikoübernahme bei Filmherstellung und -verwertung ausdrückt, gilt es unbedingt auszugleichen. Mit der als einem Hauptziel der Novelle postulierten Absicht, die Produzenten nachhaltig zu stärken, läßt sich dieser Ansatz in keinsten Weise vereinbaren.

Das Benennungsrecht der Produzenten für einen festen Sitz sollte außerdem auf zwei Sitze erhöht werden. Hinsichtlich der durch Losverfahren zu ermittelnden

Mitglieder muss es - auch anzahlmäßig - bei dem im Referentenentwurf für die Filmwirtschaft, die/den BKM und die Bereiche Regie und Drehbuch vorgesehenen Benennungsrecht bleiben.

Auf die nochmalige Vergrößerung der Vergabekommission sollte ebenfalls verzichtet werden (geltendes FFG: 9 Mitglieder, Referentenentwurf: 11, Kabinettsentwurf jetzt: 13).

§ 22 - Referenzfilmförderung

§ 22 Abs. 1

Wie bereits im Rahmen des Referentenentwurfs gefordert, sollte von der Erhöhung der für die Referenzfilmförderung maßgeblichen Eingangsschwelle auf 150.000 Referenzpunkte abgesehen und die im derzeit geltenden FFG vorgesehene Schwelle von 100.000 Punkten/Kinobesuchern beibehalten werden.

Berücksichtigung des Zuschauererfolgs:

Die für den Zuschauererfolg maßgebliche Anzahl der Besucher sollte - wie bisher - bei 100.000 liegen. Die Eigenkapitalbasis der Produzenten und ihre Eigenverantwortung bei der Projektauswahl und Stoffentwicklung zu stärken, sind die wesentlichen Förderziele der Referenzfilmförderung. Damit auch solche Produzenten, die sich an die Realisierung anspruchsvollerer Stoffe wagen, von den entsprechenden Maßnahmen profitieren, ist es notwendig, die Referenzschwelle bei der Berücksichtigung des Zuschauererfolges auf einem verträglichen und realistischen Niveau zu halten.

Bei einer Beibehaltung der Schwelle von 100.000 Besuchern wird das für die Referenzfilmförderung insgesamt zur Verfügung stehende Volumen im übrigen nur gering belastet. Es handelt sich um durchschnittlich 6 Filme p.a., die pro Film Referenzfilmförderung zwischen rund € 60.000 und € 177.000 (DM 117.000 und

346.000) generieren. Dabei wurden - ein Zeitraum von 5 Jahren zugrundegelegt - p.a. Referenzfilmfördermittel von insgesamt zwischen € 0,4 und € 0,9 Mio. (DM 0,8 und 1,8 Mio.) verauslagt. (Quelle: Geschäftsberichte 1996 - 2001 der FFA) Für den einzelnen begünstigten Produzenten würde eine niedrigere Schwelle jedoch große Wirkung zeigen, nicht zuletzt deshalb, weil der Produzent künftig einen Großteil seiner Referenzfilmfördermittel auch zur Projekt- und Stoffentwicklung verwenden kann.

Da außerdem weder die Produzenten noch die Verleiher eine Heraufsetzung der Schwelle gefordert haben, sollte auch das neue FFG davon absehen.

§ 22 Abs. 2

Wie bereits im Referentenentwurf vorgesehen sollen Erfolge bei Festivals und Preisen nur dann Berücksichtigung finden, wenn der Film im Inland mindestens 50.000 Besucher erreicht hat. Diese Regelung erscheint wenig konsequent. Einerseits soll neben dem Kinokassenerfolg auch der eher qualitativ und damit kulturell geprägte Film stärker berücksichtigt werden - entsprechend finden deutlich differenziertere Kriterien als bisher Eingang in die Regelungen zur Referenzfilmförderung -, andererseits soll das Kriterium des kulturellen Erfolgs doch mit wirtschaftlichen Kriterien vermengt werden.

Wir plädieren daher für die Streichung des zusätzlichen Kriteriums von 50.000 Besuchern dann, wenn ein Film Festival- bzw. Preiserfolge vorzuweisen hat.

§ 22 Abs. 3 Nr. 1

Als zusätzliches Kriterium soll neben Golden Globe und Oscar der Deutsche Filmpreis mit 300.000 Referenzpunkten aufgenommen werden.

Wenn die Einbeziehung des Deutschen Filmpreises auch zu befürworten ist, sollte er doch eher mit dem Europäische Filmpreis gleichgestellt und mit 150.000 Punkten bewertet werden.

§ 22 Abs. 3 Nr. 2

Gleiches gilt für die Nominierung zum Deutschen Filmpreis. Sie sollte - wie ursprünglich vorgesehen - mit 50.000 Punkten bewertet werden.

§ 22 Abs. 6

Das bisher geltende FFG sieht sowohl eine Höchstförderungssumme von € 2 Mio. vor, die beibehalten werden soll, als auch eine Begrenzung der für die Berechnung der Förderungshilfen maßgeblichen Anzahl der Kinobesucher (derzeit 1,2 Mio). Um die mögliche Konzentration der Fördermittel auf u.U. nur einige wenige Projekte zu vermeiden, sollte in § 22 Abs. 6 bestimmt werden, dass bei der Berechnung der Förderungshilfen höchstens 2 Millionen Referenzpunkte berücksichtigt werden.

Erfassungszeitraum:

Für die Berücksichtigung des Erfolgs bei Festivals und Preisen ist ebenfalls ein Erfassungszeitraum vorzusehen. Dieser sollte ein Jahr ab Fertigstellung des Films (auch Dokumentar-, Kinder- und Erstlingsfilme) betragen. Als Fertigstellung gilt die Ziehung der Nullkopie.

§ 23 - Dokumentar-, Kinder- und Erstlingsfilme

§ 23 Abs. 1

Sehr zu begrüßen ist, dass die für Dokumentarfilme erforderliche Eingangsschwelle - im Gegensatz zum Referentenentwurf - nunmehr nur noch 25.000 Punkte bzw. Besucher betragen soll. Warum die Schwelle nicht auch für Erstlingsfilme herabgesetzt wurde, bleibt unverständlich. Wie für den Dokumentarfilm gilt auch hier, dass die grundsätzlich erforderliche Anzahl von 50.000 Besuchern an der Kinokasse zu hoch angesetzt ist. Diese Zahl wird kaum

von einem Erstlingsfilm erreicht.

§ 23 Abs. 2

Hier gilt - wie oben zur regulären Referenzfilmförderung bereits dargelegt -, dass bei der Berücksichtigung des Erfolgs bei Festivals und Preisen das zusätzliche wirtschaftliche Kriterium einer Mindestbesucherzahl entfallen sollte.

§ 25 - Zuerkennung, Auszahlung

§ 25 Abs. 4 Nr. 5

Die im Entwurf verankerte Verkürzung der Rechterückfallfrist von 7 auf 5 Jahre muss unbedingt erhalten bleiben.

§ 28 - Verwendung

§ 28 Abs. 4

Der Produzent sollte die Referenzfilmfördermittel nicht nur bis zu 75% sondern bis zu 100% für die Projektvorbereitung oder Kapitalaufstockung verwenden können. Dies würde dem Ziel, die Kapitalkraft des Produzenten und seine Eigenverantwortung bei der Projektauswahl zu stärken, näher kommen als die vorgesehene Regelung.

§ 30 - Video- und Fernsehnutzungsrechte

§ 30 Abs. 1 Nr. 2

Hier wird die Sperrfrist (12 Monate) „für die Auswertung durch individuelle Zugriffs-

und Abrufdienste für einzelne Filme oder für ein festgelegtes Filmprogrammangebot gegen Entgelt, festgelegt. Der Klarstellung halber - nicht zuletzt wegen der rechtlichen Einordnung von Near Video-on-Demand - sollte die im Referentenentwurf enthaltene beispielhafte Aufzählung zusätzlich aufgeführt werden: „...für die Auswertung durch Pay-Per-View, VOD und Near-VOD (gleiches gilt im übrigen auch für § 67 Abs. 2).

§ 30 Abs. 5

Nach Abs. 5 soll das Präsidium mit 2/3-Mehrheit unter bestimmten Voraussetzungen eine Sperrfristverkürzung schon vor Drehbeginn beschließen können.

Die Vorschrift ist noch immer auslegungsbedürftig. Wann besonders hohe Herstellungskosten vorliegen, hat der Kabinettsentwurf nunmehr definiert (entsprechend § 34 Abs. 6, d.h., das 2-fache des Durchschnitts der Herstellungskosten aller im Vorjahr nach § 32 geförderten Filmvorhaben). Wann eine überdurchschnittlich hohe Finanzierungsbeteiligung eines Fernsehveranstalters vorliegen soll, ist leider immer noch unbestimmt und sollte (über eine Richtlinien-Bestimmung) präzisiert werden (überdurchschnittlich hohe Finanzierungsbeteiligung eines Fernsehveranstalters ab 75% der Herstellungskosten).

Jetzt soll zusätzlich ein drittes unbestimmtes Kriterium eingeführt werden: Die Filme sollen „im besonderen öffentlichen und filmwirtschaftlichen Interesse liegen.“ Dieses Kriterium führt wegen seiner möglichen zu weiten Interpretierbarkeit zu Rechtsunsicherheit und sollte entfallen. Außerdem ist unklar, wer im Zweifelsfall abschließend darüber befindet.

§ 31 - Bürgschaften

Die AG Spielfilm begrüßt außerordentlich, dass ihre Initiative eines sog.

„Rückbürgschaftsmodells„ aufgegriffen wurde und nunmehr eine entsprechende Regelung Eingang in das neue FFG finden soll. Allerdings muss sichergestellt werden, dass die Projektfilmfördermittel in vollem Umfang für die Projektfilmförderung zur Verfügung stehen.

§ 31 Abs. 1 Nr. 2

Bei geförderten Gemeinschaftsproduktionen sollten die Fernseh-Veranstalter auf Bürgschaften hinsichtlich der von ihnen verlangten Rückzahlungsverpflichtung des Herstellers wegen Nichtfertigstellung des Films unbedingt verzichten. Der Verzicht wäre der Stärkung der Produzenten weit förderlicher als die Besicherung der geforderten Bürgschaft.

§ 31 Abs. 3

Abs. 3 sollte ersatzlos gestrichen werden. Die Vorschrift ist viel zu unbestimmt gefasst und von vornherein zu stark auslegungsbedürftig. Was gilt als Anhaltspunkt? Wann soll ein überdurchschnittlich hohes Risiko vorliegen? Außerdem geht es hier um Garantien für die Vor- oder Zwischenfinanzierung ausstehender Finanzierungsmittel anderer öffentlicher Förderer oder von koproduzierenden Fernseh-Veranstaltern. In diesen Fällen kann man davon ausgehen, dass die Projekte vor Förder- bzw. Beteiligungszusage hinreichend geprüft worden sind und insofern wohl kaum ein überdurchschnittlich hohes Risiko in sich bergen.

§ 32 - Projektfilmförderung

Außerordentlich begrüßt die AG Spielfilm die Beibehaltung der Projektfilmförderung sowohl mindestens der bisherigen Höhe als auch der bisherigen Ausrichtung nach. Kontraproduktiv ist hier die geplante Absenkung des Prozentsatzes, der vom Gesamtvolumen der FFA in die Projektfilmförderung fließen soll (s. dazu unten §§ 67 a, 68).

§ 34 - Eigenanteil des Herstellers

§ 34 Abs. 1

Hinsichtlich des erforderlichen Eigenanteils des Herstellers, der nach geltendem FFG mindestens 15 % der Herstellungskosten betragen muss, sollte der FFA künftig eine gewisse Flexibilität eingeräumt werden. Damit soll sichergestellt werden, dass Filme, die bei Gesamtwürdigung des Vorhabens als förderungswürdig eingestuft werden, nicht an der starren 15 %-Grenze scheitern. Die Möglichkeit einer flexibleren Handhabung des erforderlichen Eigenanteils erscheint vor allem auch angesichts deutlich rückläufigen privaten Risikokapitals für Filmproduktionen (Verleih-/Vertriebsgarantien) dringend geboten.

Außerdem sollten bei der Berechnung des erforderlichen Eigenanteils die für die Herstellung des Films eingesetzten Referenzfilmfördermittel unberücksichtigt bleiben. Referenzfilmfördermittel prämiieren den vom Produzenten an der Kinokasse oder bei Festivals und/oder Preisen erwirtschafteten bzw. erzielten Erfolg. Erklärtes Ziel der künftigen Referenzfilmförderung ist es, den Produzenten zu stärken. Es erscheint daher regelrecht systemwidrig, wenn die Verwendung dieser Prämienmittel den Nachweis eines Eigenanteils bzw. den Einsatz von Eigenmitteln erfordert. Daher plädieren wir dafür, diese Mittel bei der Berechnung des Eigenanteils unberücksichtigt zu lassen. Diese Maßnahme würde außerdem wesentlich dazu beitragen, die Kapitalbasis der Produzenten zu stärken.

Wir schlagen daher vor, in § 34 Abs. 1 folgende Sätze 2 und 3 einzufügen.

„Auf Antrag kann der Vorstand in Ausnahmefällen einen geringeren Eigenanteil als angemessen zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des Vorhabens dies auch unter Berücksichtigung der Höhe der beantragten Fördersumme gerechtfertigt erscheinen läßt.“

„Zur Herstellung des Films eingesetzte Referenzfilmfördermittel bleiben bei der

Berechnung des Eigenanteils außer Betracht.,

Satz 2 wird Satz 4.

§ 53 - Referenzabsatzförderung

Zu begrüßen ist, dass diese Förderart künftig als Zuschuss und nicht mehr - wie bisher - als bedingt rückzahlbares Darlehen vergeben werden soll.

§ 53 a - Projektabsatzförderung

Auch die Projektverleihförderung sollte als Maßnahme zur Stärkung der Produzenten unbedingt ebenfalls als Zuschuss und nicht als bedingt rückzahlbares Darlehen vergeben werden. Dadurch würde die Kapitalkraft des Produzenten gestärkt. Denn der Verleiher würde von vorneherein entlastet mit der Folge, dass die auf den Produzentenanteil entfallenden Vorkosten sinken würden und der Produzent zu einem früheren Zeitpunkt in den Genuss von Einspielergebnissen käme. Bei der jetzt geltenden Regelung bedingt rückzahlbarer Darlehen belasten die Vorkosten den Produzentenanteil in voller Höhe, so dass der Produzent - wenn überhaupt - erst zu einem späten Zeitpunkt an den Einspielergebnissen partizipiert.

§ 66 -Filmabgabe und 66 a - Filmabgabe der Videowirtschaft

§ 66 Abs. 1 und § 66 a Abs. 1

Außerordentlich zu begrüßen ist, dass die Bestimmung, nationale EU-Filme von der Abgabeverpflichtung auszunehmen, gestrichen wurde.

§ 67 - Beiträge der Rundfunkanstalten und der Fernseh-Veranstalter privaten Rechts und sonstige Zuwendungen

§ 67 Abs. 2

s. dazu § 30 Abs. 1 Nr. 2

§ 67 a - Verwendung der Filmabgabe der Videowirtschaft

§ 68 - Aufteilung der Mittel auf die Förderungsarten

Der Prozentsatz, der von dem Gesamtvolumen der FFA für die Projektfilmförderung vorgesehen wird, soll um 1- bzw. 2-Prozentpunkte abgesenkt werden. Diese Maßnahme läuft dem Stellenwert dieser Förderung (Für den Produzenten ist sie die einzige Projektfilmförderung, die nicht an Effekte gebunden ist) und den Bedürfnissen der antragstellenden Produzenten nach einem ausreichenden Volumen dieser Förderungsart zuwider. Die Projektfilmförderung der FFA verfügte - vor allem in den letzten Jahren - regelmäßig nicht über genügend Mittel, um alle vom Vergabegremium als förderungswürdig eingeschätzten Projekte bedienen zu können. Diesem Zustand wird man in geeigneter Weise wohl kaum durch eine Absenkung der Mittel aus der Filmtheater- und Videoabgabe begegnen können. Ob eine verstärkte Mittelzuführung in die Projektfilmförderung seitens der Fernseh-Veranstalter die Absenkung zu kompensieren vermag oder gar die erforderliche Erhöhung der Projektfilmfördermittel mit sich bringen würde, scheint fraglich. Wir plädieren daher für die Beibehaltung der bisher vorgesehenen Prozentsätze (§ 67 a - Videowirtschaft: 7 %, § 68 Abs. 1 Nr. 2: 8 %).

Zur **Stärkung der Eigenkapitalbasis der Produzenten** sind außerdem folgende Maßnahmen, die einer Richtlinienänderung bedürfen, unerlässlich.

Ein internationalen Standards entsprechendes Produzentenhonorar muss ohne

die derzeit vorgesehenen Höchstgrenzen als anerkennungsfähiger Teil der Herstellungskosten in das Budget eingestellt werden können.

Der Produzent muss die Handlungskosten in Höhe von 7,5% der Herstellungskosten ohne Begrenzung auf einen Höchstbetrag - ebenfalls als anerkennungsfähigen Teil der Herstellungskosten - kalkulieren können.

Die kalkulierte Überschreitungsreserve muss bei Nichtinanspruchnahme in voller Höhe beim Produzenten verbleiben.

München, 25.06.2003

Margarete Evers
Geschäftsführende Justitiarin